

# **Merkblatt**

## **zur Regelung der Stellplatzlösung bei Bauvorhaben**

### **Neubau von Gebäuden**

#### **Anbau an bestehende Gebäude**

**Ausbau von z.B.      bisher nicht genutzten Dachgeschossen  
                                 sonstigen Räumlichkeiten  
                                 bisher landw. genutzten Gebäudeteilen**

Die erforderlichen Stellplätze sind nach den Richtlinien der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) nachzuweisen.

### **Umbau von Gebäuden**

#### **Nutzungsänderungen**

Vom Antragsteller sind vorzulegen

eine Berechnung nach der Garagen- und Stellplatzverordnung, wieviel Stellplätze für die bisherige Nutzung des Anwesens erforderlich waren

eine Berechnung über die notwendigen Stellplätze nach der Baumaßnahme oder Nutzungsänderung.

Nur wenn sich die Anzahl der Stellplätze erhöht, sind diese nachzuweisen oder abzulösen.

Mittenwald, 29.01.2010

Markt Mittenwald

-Bauamt-